



WIKIMEDIA
DEUTSCHLAND

Die Lizenzen von Creative Commons in der Praxis

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung
„Lizenzangaben und Rechtedokumentationen
im Dialog – Datenflüsse nachhaltig gestalten“
07. November 2017, DNB, Frankfurt a. M.

RA John H. Weitzmann
Syndikus und Referent für Politik und Recht
Wikimedia Deutschland

Inhalt

- (1. Überblick Immaterialgüterrechte)
2. Worauf soll Open Licensing eine Antwort sein?
3. Was ist „Creative Commons“?
4. Wie werden CCPL konkret eingesetzt?
5. Was ist bei/vor Freigabe zu bedenken?

1. Überblick Immateriale Güterrechte

Urheberrecht an einem Werk

- Es entsteht automatisch schon ab Wahrnehmbarkeit / im Moment der ersten Festlegung (Rede gehalten Skizze gemacht, Auslöser gedrückt ...)
- Keine Eintragung, Registrierung und auch nicht das berüchtigte © erforderlich
- Urheber = nur natürliche* Personen, die schöpferisch beteiligt sind, d.h. Autoren, Bildhauer, Komponisten, Choreographen (nicht dagegen Produzenten, Labels, ausübende Künstler)

*anders im anglo-amerikanischen Rechtsraum



„Abspaltung“ von Nutzungsrechten

- Am Urheberrecht können Nutzungsrechte eingeräumt werden. Sofern das nur bestimmte Nutzungen umfasst, heißt das auch „Abspaltung“.
- Es können alle Nutzungsarten separat abgespalten werden, die anerkannt sind (und das sind viele).
- Das kann dann jeweils auch noch territorial und von der Laufzeit her unterschiedlich erfolgen.



Leistungsschutzrechte für verschiedenste „Nicht-Urheber“

- Es gibt zahlreiche sog. Leistungsschutzrechte (LSR), auch „verwandte Schutzrechte“ genannt.
- Sie haben vor allem eine kürzere Laufzeit als Urheberrechte, entstehen aber ebenfalls automatisch.
- Es gibt sie z.B. für:
 - Licht-/Laufbildner (wenn Arbeitsergebnis ohne Werkqualität)
 - ausübende Künstler
 - Tonträger-/Datenbankhersteller
 - Verlage/Presseverleger

... aber kein direkter Urheber- oder Leistungsschutz für Formate und Ideen

- Ideen sind für sich nicht schutzfähig, nur in Form des jeweils gefundenen Ausdrucks.
- Formatschutz ist juristisch umstritten (früher auch vehement durch Christoph ;-)
- Zentral ist daher der faktische Schutz als Betriebsgeheimnis (trade secret), durch strenge Beschränkung des Zugangs + NDAs.



Rechte, die nicht automatisch entstehen

- Gewerbliche Schutzrechte, die eine Registrierung / Anmeldung erfordern:

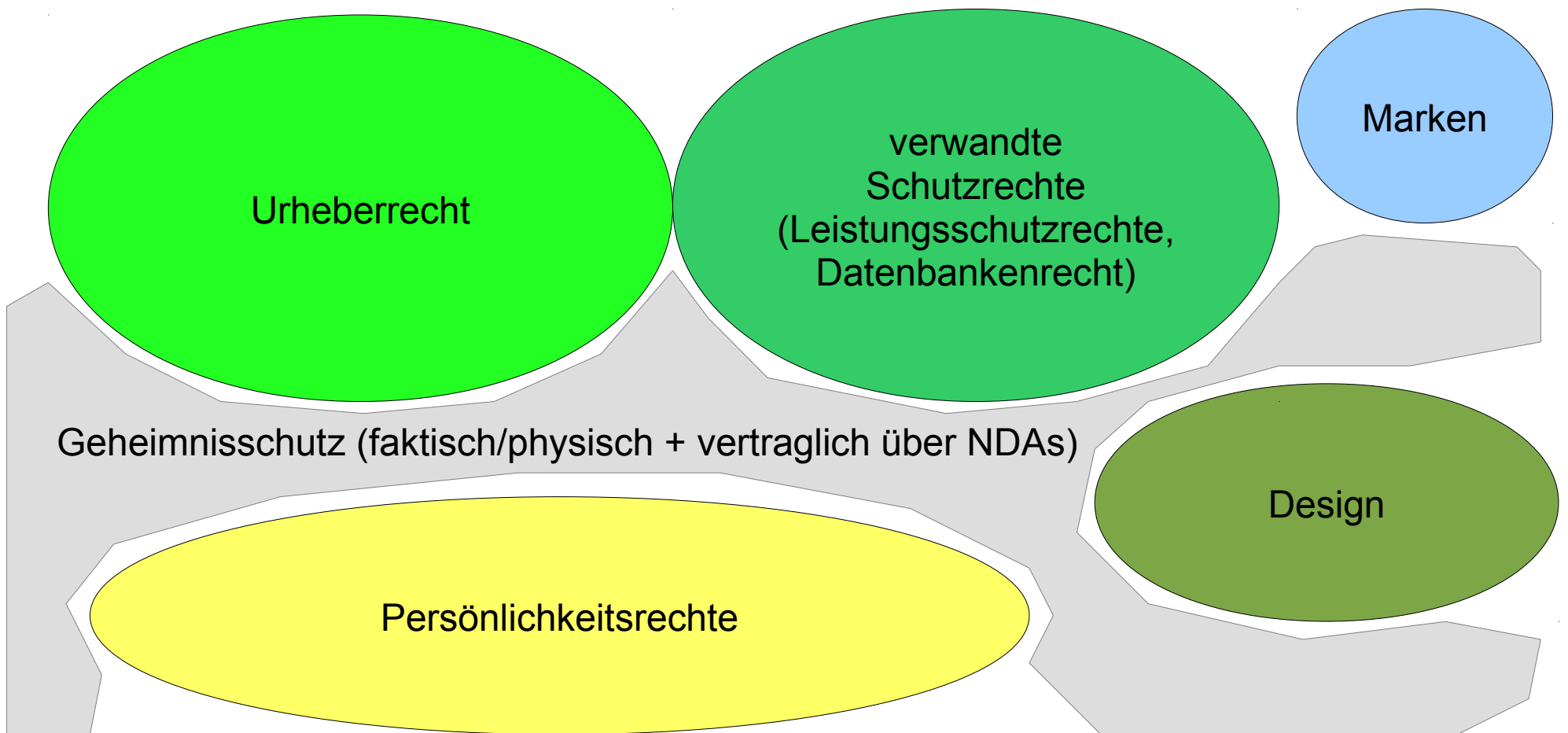
- Design
- Gebrauchsmuster
- Patentrecht
- Markenrecht

- Weitere Unterschiede ggü. Urheberrecht:

- Es geht nicht um Originalität, sondern (im weitesten Sinne) um Erkennbarkeit, Nutzwert oder technischen Wert
- Es geht nicht um die Persönlichkeit der Beteiligten, es geht nur ums Geschäft
- entsprechend ist die inhaltliche Reichweite geringer und ist die Laufzeit wesentlich kürzer (5 – 25 Jahre ab Anmeldung, außer Marken, die ewig laufen können)



Am Material bestehen meist Rechte aus mehreren Bereichen nebeneinander



Was nicht erkennbar erlaubt ist, ist im Zweifel ... nur Rechteinhabern vorbehalten

- Diese reglementierten = erlaubnispflichtigen Nutzungshandlungen sind grob drei Bereichen zuzuordnen:

Vervielfältigung

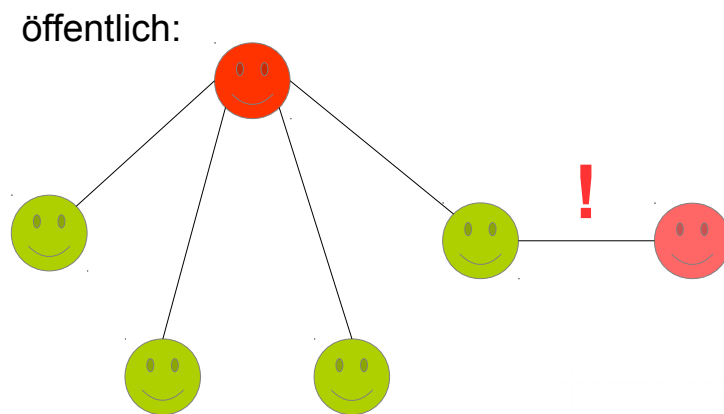
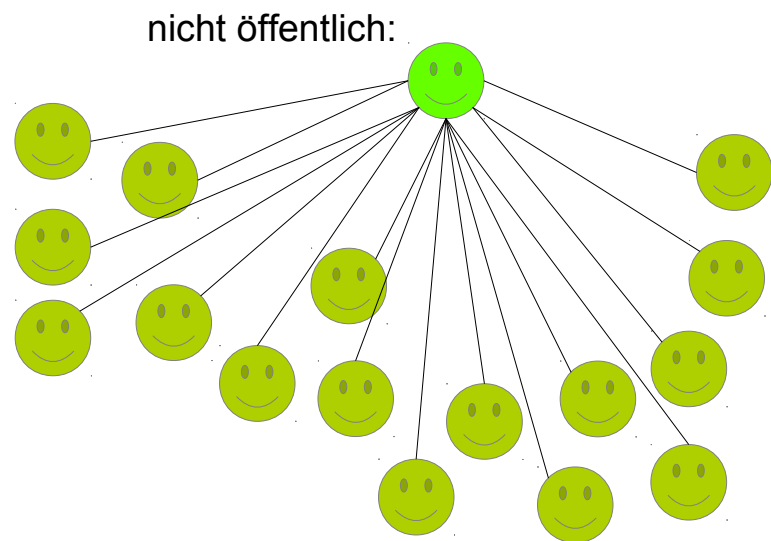
Verbreitung

Öffentliche Wiedergabe

- Nicht reglementiert sind nur der reine „Werkgenuss“, das Bearbeiten ohne zu veröffentlichen/zu verwerten und die nicht-öffentliche Wiedergabe

Bei Wiedergabe wichtig: Was ist öffentlich?

- Öffentlichkeit (im immaterialgüterrechtlichen Sinne) liegt vor, wenn nicht alle Teilnehmenden der Wiedergabe untereinander oder mit der / dem Vorführenden „persönlich verbunden“ = befreundet, persönlich bekannt oder verwandt sind



Verschiedene Arten von Erlaubnissen

- Das bekannte „Alle Rechte vorbehalten“ ist der Normalfall, wenn der Urheber bzw. Rechteinhaber sich in keiner Weise äußert
- Erlaubnis zur Nutzung von Werken kann sich ergeben aus ...
 - gesetzlichen Regeln, z.B. Zitatrecht, „Privatkopieschranke“
 - schlüssigem Verhalten (z.B. stillschweigende Duldung) oder Vereinbarung zw Rechteinhaber und Nutzer (individueller Lizenzvertrag)
 - standardisierten Freigaben („Jedermannlizenz“, z.B. CCPL)
- Erlaubnis muss – bis auf Sonderfälle – nicht schriftlich und nicht einmal verbal erfolgen.



Wer entscheidet, wenn mehrere gemeinsam beteiligt sind?

- Alle, die einen kreativen Beitrag zu einem Werk schaffen, werden gemeinsam zur Zwangsgemeinschaft der Miturheber.
- Miturheber können nur gemeinsam und einstimmig über das entstandene Urheberrecht verfügen.
- Die Schutzfrist beginnt erst zu laufen, wenn der letzte der Miturheber stirbt.

(hinzu kommen Leistungsschutzberechtigte, v. a. bei Trägermedien und Darbietung)

(Fast) alle Schutzrechte laufen irgendwann zwangsläufig ab

- Urheberrecht spätestens 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Leistungsschutzrechte teils 50, meist 70 Jahre nach Erstveröffentlichung*

*Achtung: Abbildungen / Einspielungen selbst sehr alter, inzwischen gemeinfreier Werke (Mozart, Michelangelo) sind daher oft nicht rechtfrei, sondern es besteht Leistungsschutz für Musiker, Labels etc.!

Darf man noch geschützte Werke anderer bearbeiten?

- Natürlich! Aber die eigentliche Frage ist ...
- Darf man die Bearbeitungen anschließend auch veröffentlichen?

Antwort: Solange das fremde Werk noch „**durchschimmert**“, muss man dessen Urheber um Erlaubnis fragen.

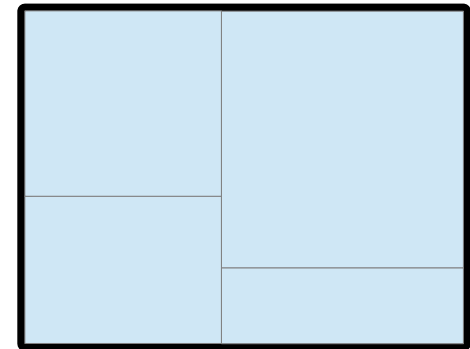
Erst wenn das fremde Werk für den durchschnittlichen Betrachter „**verblasst**“ ist, ist man im Bereich der „freien Benutzung“.



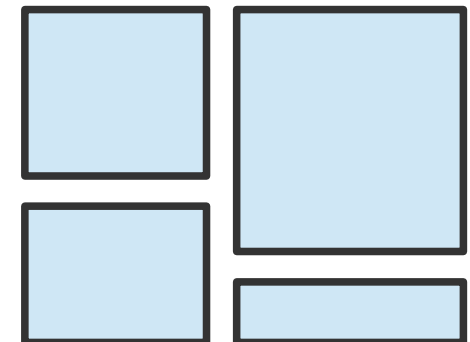
Remix / Zusammenbringen von Material

- Das Ergebnis, wenn Material aus unterschiedlichen Quellen kombiniert wird, kann rechtlich gesehen zweierlei sein:

A. Ein einheitliches neues Werk, an dem ein einheitliches neues „Bearbeiterurheberrecht“ entsteht und bei dem alle Beteiligten (Urheber der Quellwerke und Bearbeiter) gemeinsam Miturheber sind



B. Eine bloße Werkverbindung = d.h. nur die bisherigen Rechte bestehen unabhängig und nebeneinander weiter, keine Beziehung zwischen den Beteiligten entsteht (z.B. Blogpost)



Das missverstandene Zitatrecht

- Die gesetzliche Lizenz des § 51 UrhG („Zitatrecht“) privilegiert nur den Zweck, sich mit dem zitierten Werk inhaltlich argumentativ auseinander zu setzen.
- Rein dekorative Übernahme ist danach ebenso wenig zulässig wie eine „wortlose“ Auseinandersetzung (z.B. Hommage).
- Außerdem darf das (ganz oder teilweise) zitierte Werk nicht verändert, müssen Anfang und Ende des Zitats markiert und die Quelle angegeben werden.



Einbetten ist das neue schwarz?

Die Problematik, ob etwas noch als Zitat im urheberrechtlichen Sinne gilt, kann man online teilweise durch Einbetten (Embedding, Framing) umgehen:

Die Rechtsprechung des EuGH tendiert zwar einerseits dahin, das Einbetten von Inhalten, die anderswo bereits frei zugänglich online stehen, nicht als erneute erlaubnispflichtige Nutzung anzusehen.

Aber: Diese Rspr. ist stark unter Druck geraten, sodass umgekehrt bloße Verlinkung nun bereits als öffentliche Wiedergabe gilt (!)

Wen trifft es, wenn etwas schiefgeht?

- Grundsatz bei allen Immaterialgüterrechten:



Pixabay: <https://pixabay.com/id/anjing-pentungan-bermain-gigitan-708354/>

(den Letzten beißen die Hunde)

Auf andere zu verweisen, bringt nicht viel

- Anders als Sacheigentum kann man Nutzungsrechte nicht „gutgläubig erwerben“ und sich entspr. nicht darauf berufen, man habe keine Grund gehabt, an der Zulässigkeit der Nutzung zu zweifeln
- Unterlassung + Schadensersatz muss leisten, wer eine erlaubnispflichtige Nutzungshandlung ohne Erlaubnis vornimmt oder an fremder Vornahme mitwirkt

(= nicht nur, wer die jeweilige Veröffentlichung verantwortet, sondern auch Verlag, Träger-Institution, Hosting-Plattform etc.)



„Ist denn letztlich alles
irgendwie rechtlich geschützt?“





Nein!

**Fakten und sonstige nicht
schöpferische Informationen wie
etwa Wetterdaten und nicht-
beschreibende Metadaten sind
gar nicht „schutzfähig“**

2.

Worauf soll Open
Licensing eine Antwort
sein?



Ausgangslage: Sehr umfassender, automatischer Schutz immaterieller Güter

- Basis der meisten IP-Regelungen weltweit ist die „Revidierte Berner Übereinkunft“ (RBÜ), einer der ältesten völkerrechtlichen Verträge überhaupt
- Dem RBÜ-Ansatz entsprechend werden ab Entstehung eines Werkes ohne weiteren Schritt alle Rechte allein dem Werkschöpfer zugewiesen
- ... hinzu kommen die kürzer laufenden aber ebenfalls automatisch entstehenden Leistungsschutzrechte



Ausgangslage II

- Es ist keine Registrierung / Kennzeichnung (© 2014 Max Mustermann) erforderlich, um gesetzlichen Schutz zu erhalten*
- Dieser Schutz bezieht sich auf alle bekannten + noch unbekanntem Nutzungsarten
- Älteste und meist wichtigste Nutzungsart ist die Vervielfältigung → Ausdruck „Copyright“

*gilt in den USA erst seit ihrem RBÜ-Beitritt 1989

Ausgangslage III

- Die definierende Hürde der sog. „Schöpfungshöhe“ wurde immer weiter abgesenkt, sodass heute sogar Handy-Schnappschüsse, Firmenlogos und simpelste Piktogramme im Zweifel als schutzfähig anzusehen sind
- Zugleich wurden die Schutzfristen immer weiter verlängert, heute i.d.R. 70 Jahre ab Tod des Autors beim Urheberrecht, mind. 25, meist aber 50 oder 70 Jahre ab Erstveröffentlichung bei Leistungsschutzrechten



Der gesetzliche Normalfall ist einfach ...

Alle Rechte vorbehalten

Ausgangslage IV

- Die „Schranken des Urheberrechts“ (= die Ausnahmen vom strengen, umfassenden Schutz, etwa zugunsten der Bildung und anderer Gemeinwohlzwecke) sind in Europa abschließend gesetzlich aufgezählt, eine flexible abstrakte Regelung fehlt
- Sogar flexible Regelungen wie „Fair Use“ sind jedoch oft sehr eng gefasst und bergen eigene Risiken



Ausgangslage V

- Und dann kam auch noch ...

DAS INTERNET

- Die größte Kopierinfrastruktur aller Zeiten
- Nie zuvor war für so viele Menschen verlustfreie und transformative Nachnutzung zu so geringen Kosten möglich wie heute



- Auch deshalb sind Appropriation Art, Fan Art und Plunderphonics heute so viel relevanter als früher
- Der Ausgangs-Content liegt fast nur noch digital vor, ist also weitgehend ohne Qualitätsverlust bearbeitbar
- Die meisten Programme zur (semi-) professionellen Bearbeitung laufen auf jedem besseren Endgerät
- Die Ergebnisse des transformativen Prozesses lassen sich zum Nulltarif hosten, was weltweite Reichweite ermöglicht

Fan Art



NO, EMPEROR YODA.

I & My Daughter, Darth Leia,
Shall Rule The Empire
as Father & Daughter

Ausgangslage VI

- Die Gesetzgeber reagierten mit etwa einer Dekade Verzögerung, z.B. in Form von ...
 - Legalisierung notwendiger Zwischenspeicherung,
 - ausdrücklicher Benennung der neuen Nutzungsart „öffentliche Zugänglichmachung“,
 - Haftungsprivilegien für Host-Provider oder auch der
 - Einführung eines Verbots zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen
- Legale transformative Nachnutzung wurde jedoch nicht erleichtert, das System des rigiden Ausnahmekatalogs wurde nicht angetastet ...

Ausgangslage VII

- Das Zitatrecht reicht nicht sehr weit, deckt beispielsweise nicht die Verfügbarmachung von Forschungsdaten außerhalb/neben Publikationen (z.B. zwecks Validierung).
- Eine passende „Wissenschaftsschranke“ gibt es erst seit 2017, Tauglichkeit noch unklar
- Die sog. „Katalogbildfreiheit“ für Museen erlaubt nach wie vor nicht die Nutzung im Netz
- „Verwaiste Werke“ zeigbar zu machen ist noch immer unnötig schwierig

Ausgangslage VIII

- Das Datenbankherstellerrecht (SGDR, etabliert Mitte der 1990er) überzieht fast sämtliche digitalen Quellen als weitere zu klärende Rechteschicht
- Um es zu bekommen, reicht bloßer Aufwand aus (keine besondere intellektuelle Leistung wie beim Datenbankwerk ist erforderlich)
- Potenziell muss bei jeder Datenbank mit SGDR gerechnet und Erlaubnis eingeholt werden, wenn wesentliche Teile davon genutzt werden sollen

Was tun? Abwarten?

Standardfreigaben als Gegenmodell

- Um dem als übermäßig und Kreativität erstickend empfundenen gesetzlichen Schutzniveau eine Alternative gegenüber zu stellen, wurden Standardlizenzen entworfen, die ...

- ohne individuelle Verhandlungen
- jedermann
- zeitlich und räumlich unbegrenzt
- (ggf. unter bestimmten Bedingungen)
- die meisten oder alle Nutzungen vorab erlauben.

- Urmutter und Inspiration aller dieser sog. „Jedermannlizenzen“ (engl.: Public Licenses) ist die Software-Lizenz GPL, unter der etwa Linux und Android veröffentlicht werden



Intendierte Wirkung

- Wenn und soweit der automatische gesetzliche Vollschutz „**Alle Rechte vorbehalten**“ zu wenig Spielraum lässt, sollen Open Licenses das Schutzniveau kontrolliert zurückfahren helfen.
- Rechteinhaber sollen mit diesen Standardwerkzeugen in die Lage versetzt werden, „Overprotection“ gezielt ab- und einen frei nachnutzbaren Materialpool zum allseitigen Vorteil aufzubauen.



Alle Rechte vorbehalten

Lizenz

**Bestimmte Rechte für jedermann
freigegeben (Open Content)**

Wie ist „Open Content“ definiert?

Es gibt keine verbindliche Definition, aber einen breit getragenen Konsens:

„Digitale Inhalte oder Daten, die ohne rechtliche oder technische Einschränkungen genutzt, bearbeitet und weiterverbreitet werden dürfen.“

opendefinition.org

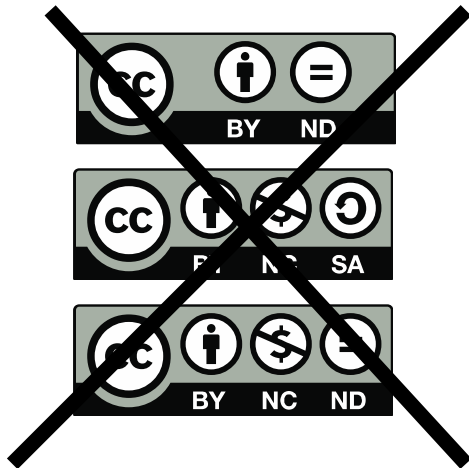
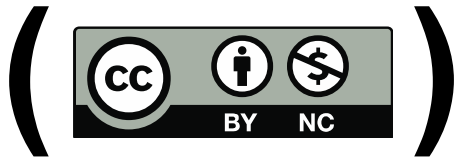
Bekannte Open-Content-Projekte



- Sie enthalten zusammen ...

- über 80.000.000 Metadatensätze
- über 50.000.000 frei lizenzierte Medien-Dateien

„Die Open-Content-Lizenz“ gibt es nicht, sondern diverse, auch spezialisierte ...



DPPL

ODC BY /

ODbL

(...)

3. Was ist „Creative Commons“?

Was „Creative Commons“ ist ...

- Begriff „Kreativallmende“
- Name des Lizenzmodells = Set bestehend aus 6 Jedermannlizenzen, (Creative Commons Public Licenses, CCPL = Plural)
- Name der gemeinnützigen Organisation mit Sitz in Kalifornien

Finanzierung durch:

- Stiftungen wie die Gates Foundation, die Hewlett Foundation und das Omidyar Network sowie durch
- jährliche Spendenkampagne im 4. Quartal

Was „Creative Commons“ noch ist

- Internationales Netzwerk freiwilliger Helfer („Country Teams“)
- teilweise durch eigene Spenden finanziert
- bestehend aus Juristen, Aktivisten und Kreativen
- Aufgaben: Übersetzung der Lizenzen, vor Ort Ansprechpartner sein, Hilfe leisten bei Versionierung und mehr ...

Was „Creative Commons“ **NICHT** ist

- Ein „alternatives Urheberrecht“ oder eine „Alternative zum Urheberrecht“

und schon gar nicht ...

- Eine Erklärung, dass der Urheber seine Rechte aufgibt oder ...
- Eine Erklärung, wonach mit einem Werk völlig frei verfahren werden kann

Anm.: Für derartige Erklärungen hat Creative Commons jedoch auch eine Standardvorlage entwickelt, genannt CC0, dazu später mehr ...

vielmehr gilt ...

- CC-Lizenzen funktionieren – natürlich – nur auf der Grundlage des Urheberrechts als Rechtsrahmen und ...
- ... sofern der Lizenzgeber individuell auch entsprechende Rechte innehat, die lizenziert werden können
- Standardschutz des Urheberrechts („Alle Rechte vorbehalten“) ist Rückfallposition auch bei CC und einzige harte Drohkulisse



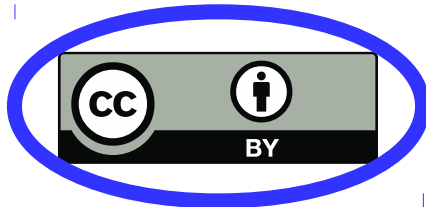
Wenn die jeweilige CC-Lizenz befolgt wird, gilt: „Manche Rechte vorbehalten“

- Je nach Lizenzvariante ist der Vorbehalt unterschiedlich umfassend:

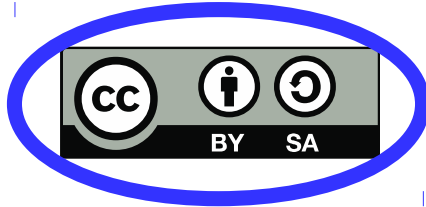
- Alle Varianten enthalten: Namensnennungspflicht (BY)
- NC-Varianten: Keine kommerzielle Nutzung erlaubt
- ND-Varianten: Veröffentlichung von Bearbeitungen nicht erlaubt
- SA-Varianten: Veröffentlichung von Bearbeitungen nur unter äquivalenter Lizenz erlaubt

- Aus diesen 4 Lizenzelementen ergeben sich 6 mögliche Kombinationen (ND und SA sind logisch nicht kombinierbar) = 6 Varianten der CC-Lizenzen, abgekürzt auch „CCPL“

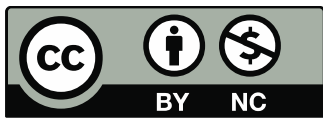
einzig CC BY und CC BY-SA sind weithin als „freie Lizenzen“ anerkannt, die also Open Content erzeugen



Namensnennung



Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung



Namensnennung – keine Bearbeitungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung – keine Bearbeitungen

Wenn die jeweilige CC-Lizenz befolgt wird, gilt: „Manche Rechte vorbehalten“

- Je nach Lizenzvariante ist der Vorbehalt unterschiedlich umfassend:

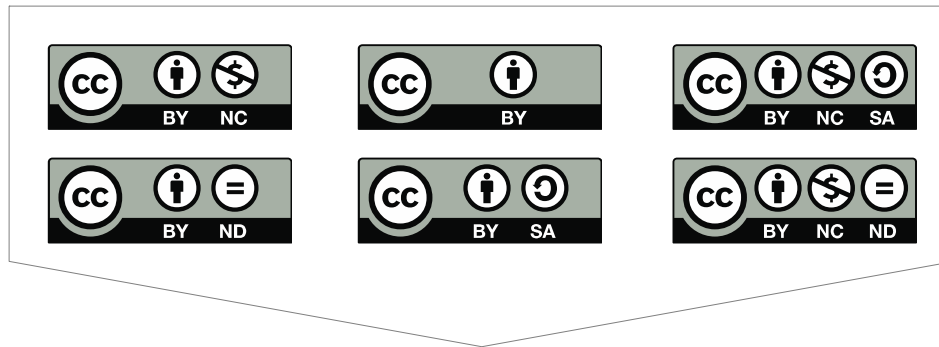
- Alle Varianten enthalten: Name

Wird dagegen verstoßen, entfällt die Lizenz automatisch und es gilt wieder „Alle Rechte vorbehalten“ !!!

...erhellung von Bearbeitungen nur
unter aquivalenter Lizenz erlaubt



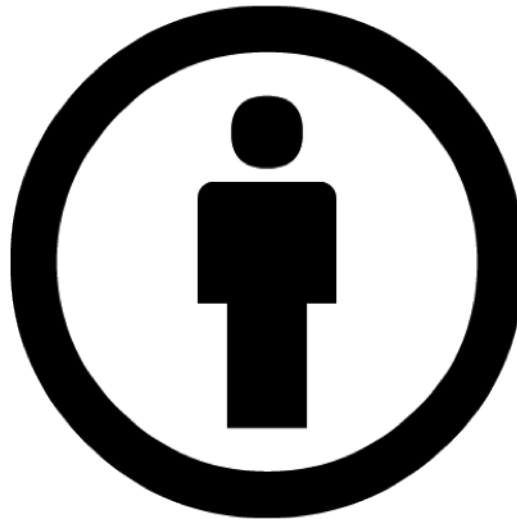
Alle Rechte vorbehalten



Manche Rechte vorbehalten

Zu den CC-Lizenzelementen ...

Lizenzelement Namensnennung (BY)



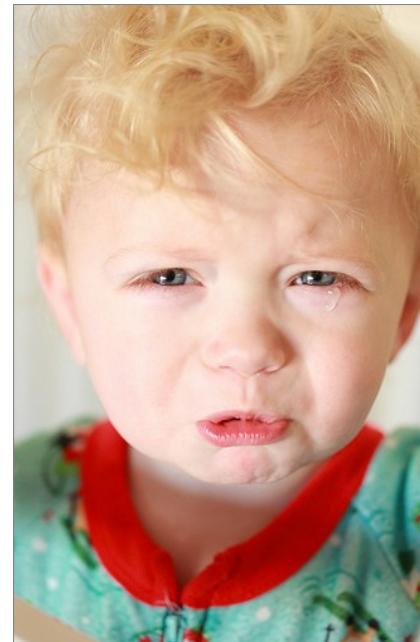
Wie hat die Namensnennung zu erfolgen?

- Folgendes muss bei Nachnutzung genannt werden:
 - Name des Urhebers bzw. Rechteinhabers
 - Quelle des Werkes einschließlich URL
 - Lizenzbezeichnung einschließlich ihrer URL
 - (sofern vorhanden) Titel / Bezeichnung des Werkes
 - (sofern vorhanden) URL für sonstige rechtliche Info
- ... und zwar in einer dem Medium angemessenen Art und Weise, z.B. bei einem Film im Abspann, bei einer CD-Pressung auf der Oberseite der CD, bei einem Foto direkt daneben oder bei den Bildnachweisen etc. pp.



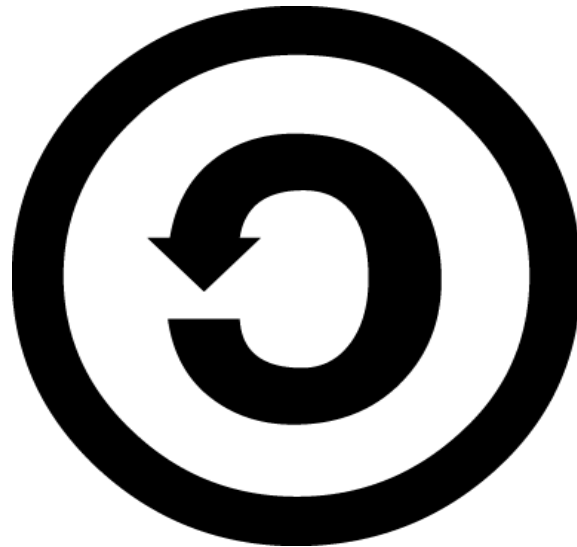
Ist das mit den CC-Lizenzhinweisen immer schlank und praktisch?

leider Nein



4257485778 von pinksherbet@flickr.com
<http://www.flickr.com/photos/pinksherbet/4257485778/sizes/m/in/photostream/>
CC BY 2.0, <http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

Lizenelement Share-Alike (SA)



Was ist unter „Share Alike“ zu verstehen?

- Das ist in der Creative-Commons-Welt die Bezeichnung für das sog. „Copyleft-Prinzip“.
- CCPL mit dem Element SA erlauben die Veröffentlichung von Bearbeitungen des Ausgangswerkes, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass dies auch unter derselben Lizenz wie beim Ausgangswerk erfolgt.
- Dies soll eine „Rückaneignung“ einmal freigegebenen Contents (mittels Bearbeitung) verhindern.



Nochmal: Zusammenbringen von Material

- Das Ergebnis, wenn Material aus unterschiedlichen Quellen kombiniert wird, kann rechtlich gesehen zweierlei sein:











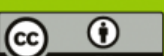



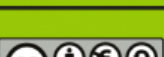

A. Ein einheitliches neues Werk, an dem ein einheitliches neues „Bearbeiterurheberrecht“ entsteht und bei dem alle Beteiligten → ShareAlike-Regeln (SA) sind zu beachten



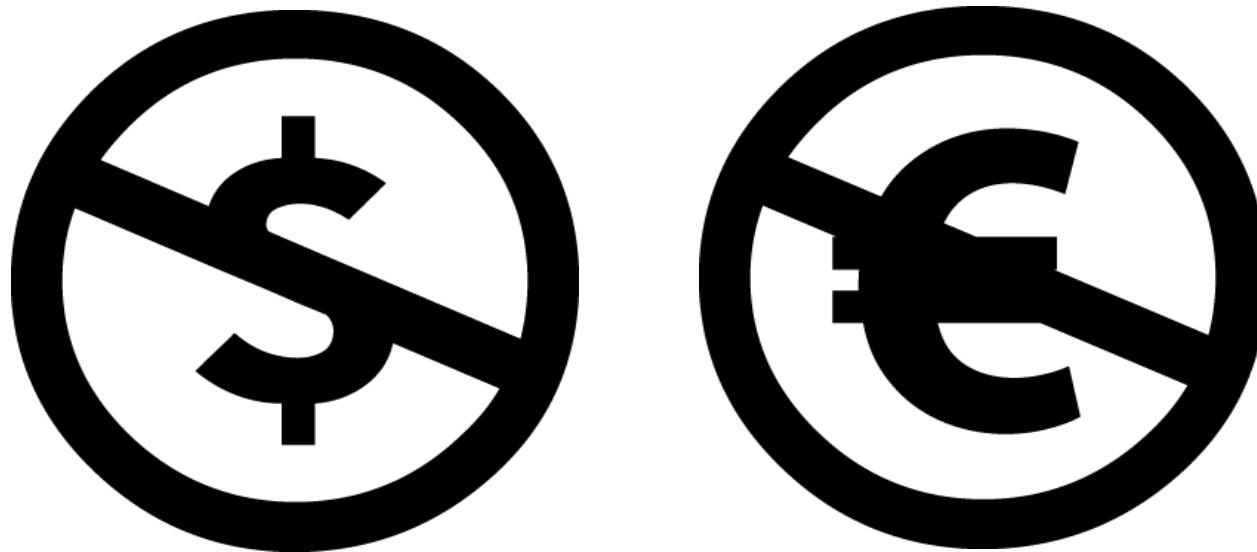
B. Eine bloße Werkverbindung = d.h. nur die bisherigen Rechte bestehen unabhängig und nebeneinander → Teile bleiben so lizenziert, wie sie waren (ergibt viele Lizenzhinweise)



Vermischbarkeit

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

Lizenzelement NonCommercial (NC)

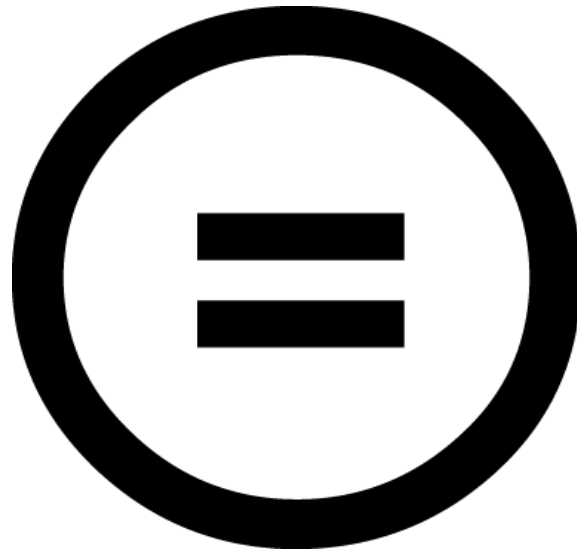


Was ist „nicht-kommerziell“ genau?

- So ganz genau ist es (bewusst) nicht definiert.
- Deutsche Übersetzung der Definition:
„(...) Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind (...)“
- Schwierigkeiten gibt es schon dann, wenn Werbebanner, Ad Words u.ä. im Spiel sind.
- In Zweifelsfällen sollte man davon ausgehen, dass die eigene Handlung kommerziell ist.



Lizenzelement NoDerivatives (ND)



Was bedeutet „keine Bearbeitungen“?

- Bearbeitungen anzufertigen kann gesetzlich kaum effektiv untersagt werden
- ND bedeutet daher (nur), dass angefertigte Bearbeitungen nicht ohne Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerks veröffentlicht werden dürfen
- Das entfällt – und der Bereich der Bearbeitung wird verlassen – sobald das „Original“ nicht mehr erkennbar ist im neuen Werk (sogenannte „freie Benutzung“)



1. Definitions

2. Rights Grant (Rechteeinräumung, zulässige Formate, No-Endorsement ...)

3. License Conditions (BY, SA ...)

4. Miscellaneous Provisions

**„Kann man eigene Rechte auch
ohne Vorbehalt freigeben?“**



Werkzeug zur gänzlichen Aufgabe von Rechten (Waiver):

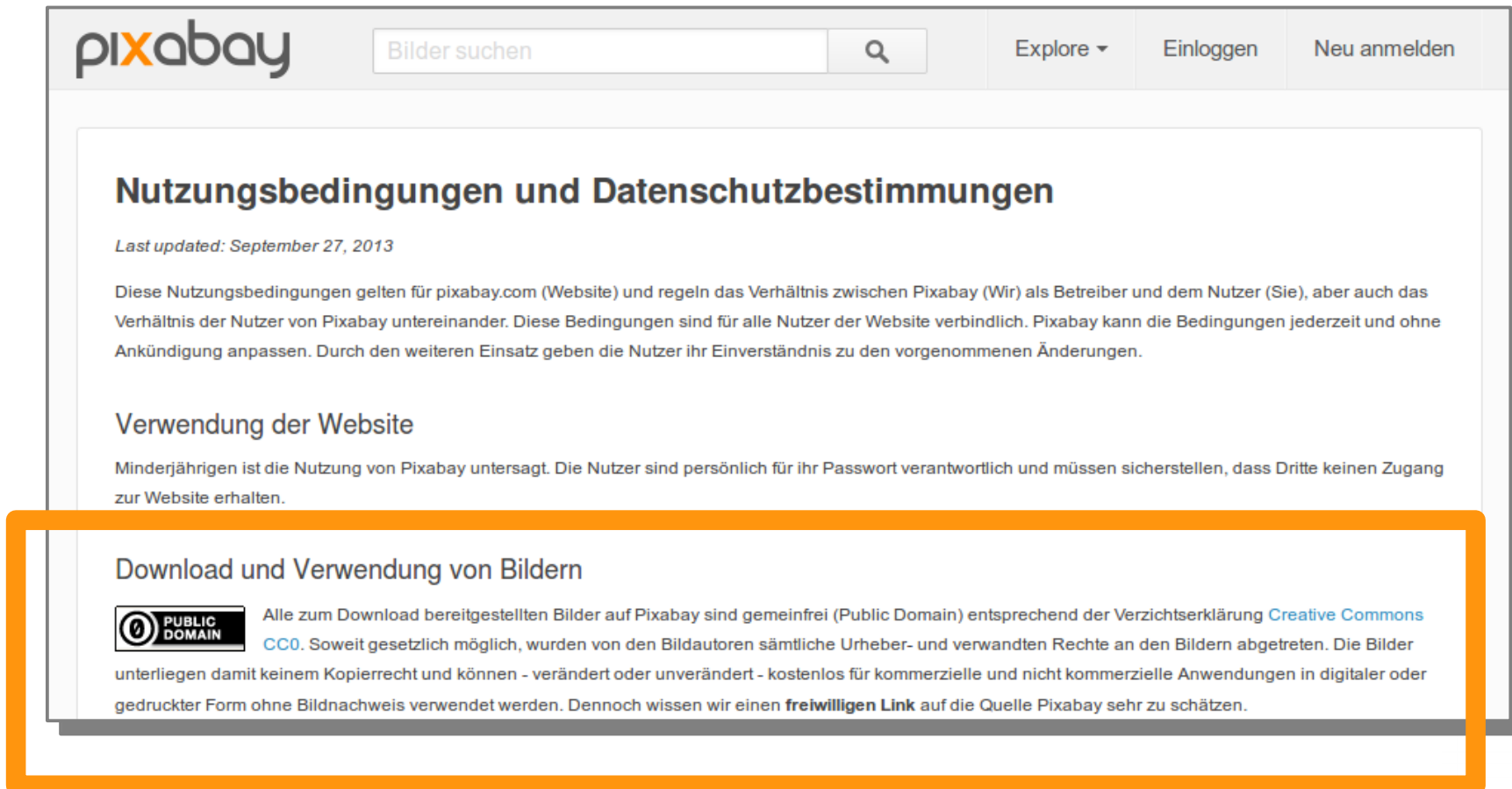


Bewusste Aufgabe von Rechten durch das CC0 („CCzero“)

- Von den CC-Lizenzen zu unterscheiden, da einseitige Erklärung und kein Vertrag
- Erklärende/r versichert, alle Immaterialgüterrechte am Material innezuhaben
- Unwiderrufliche umfassende Aufgabe aller eigenen Rechte am Material
- = Überantwortung eines eigenen Werkes in die Gemeinfreiheit (auch bezeichnet als „voluntary Public Domain“)



CC0-Einsatzbeispiel 1:



pixabay Bilder suchen Explore ▾ Einloggen Neu anmelden

Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen


Last updated: September 27, 2013

Diese Nutzungsbedingungen gelten für pixabay.com (Website) und regeln das Verhältnis zwischen Pixabay (Wir) als Betreiber und dem Nutzer (Sie), aber auch das Verhältnis der Nutzer von Pixabay untereinander. Diese Bedingungen sind für alle Nutzer der Website verbindlich. Pixabay kann die Bedingungen jederzeit und ohne Ankündigung anpassen. Durch den weiteren Einsatz geben die Nutzer ihr Einverständnis zu den vorgenommenen Änderungen.

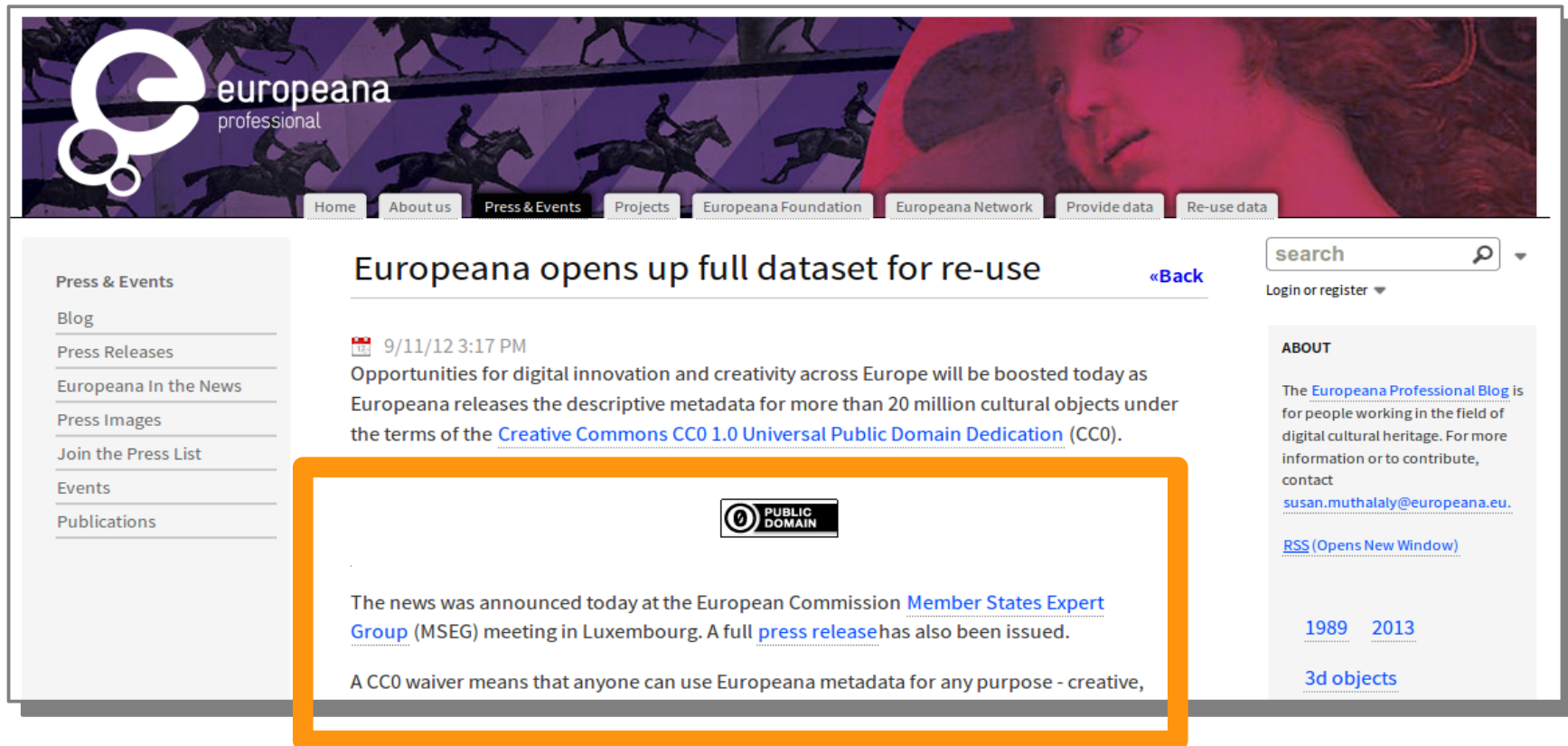
Verwendung der Website

Minderjährigen ist die Nutzung von Pixabay untersagt. Die Nutzer sind persönlich für ihr Passwort verantwortlich und müssen sicherstellen, dass Dritte keinen Zugang zur Website erhalten.

Download und Verwendung von Bildern

 **PUBLIC DOMAIN** Alle zum Download bereitgestellten Bilder auf Pixabay sind gemeinfrei (Public Domain) entsprechend der Verzichtserklärung [Creative Commons CC0](#). Soweit gesetzlich möglich, wurden von den Bildautoren sämtliche Urheber- und verwandten Rechte an den Bildern abgetreten. Die Bilder unterliegen damit keinem Kopierrecht und können - verändert oder unverändert - kostenlos für kommerzielle und nicht kommerzielle Anwendungen in digitaler oder gedruckter Form ohne Bildnachweis verwendet werden. Dennoch wissen wir einen **freiwilligen Link** auf die Quelle Pixabay sehr zu schätzen.

CC0-Einsatzbeispiel 2:



The screenshot shows the Europeana Professional website. The main navigation bar includes links for Home, About us, Press & Events, Projects, Europeana Foundation, Europeana Network, Provide data, and Re-use data. The article title is "Europeana opens up full dataset for re-use" with a "Back" link. The article is dated 9/11/12 3:17 PM and discusses the release of descriptive metadata for over 20 million cultural objects under the Creative Commons CC0 license. A Public Domain logo is highlighted with an orange box. The article text states that the news was announced at the European Commission Member States Expert Group (MSEG) meeting in Luxembourg and that a full press release has been issued. It concludes that a CC0 waiver allows anyone to use Europeana metadata for any purpose, including creative.


Press & Events

- Blog
- Press Releases
- Europeana In the News
- Press Images
- Join the Press List
- Events
- Publications

Europeana opens up full dataset for re-use [«Back](#)

9/11/12 3:17 PM

Opportunities for digital innovation and creativity across Europe will be boosted today as Europeana releases the descriptive metadata for more than 20 million cultural objects under the terms of the [Creative Commons CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication](#) (CC0).



The news was announced today at the European Commission [Member States Expert Group](#) (MSEG) meeting in Luxembourg. A full [press release](#) has also been issued.

A CC0 waiver means that anyone can use Europeana metadata for any purpose - creative,

search

Login or register ▼

ABOUT

The [Europeana Professional Blog](#) is for people working in the field of digital cultural heritage. For more information or to contribute, contact susan.muthalaly@europeana.eu.

[RSS \(Opens New Window\)](#)

[1989](#) [2013](#)

[3d objects](#)

Alle Rechte vorbehalten

Jedermannlizenz

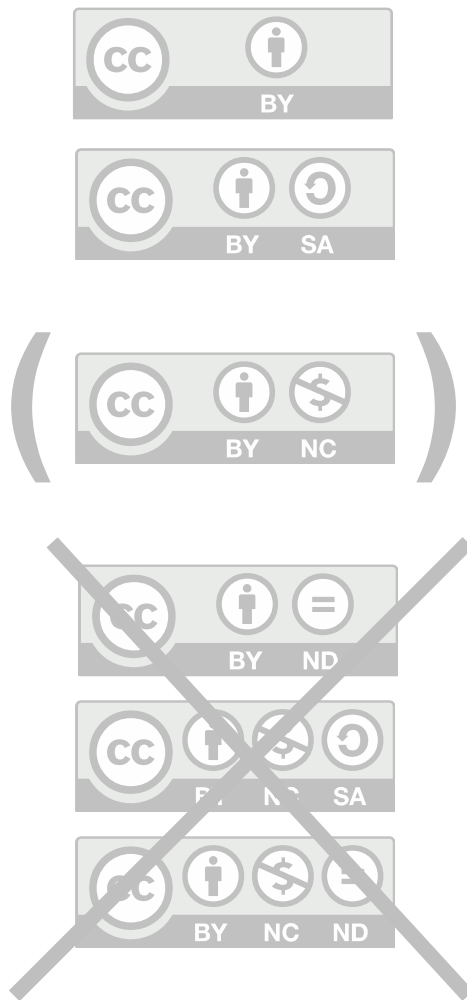
Manche Rechte vorbehalten



Keine Rechte vorbehalten

(voluntary Public Domain)

Eine vollständige Aufgabe aller Rechte wird auch voluntary Public Domain genannt



DPPL

ODC BY /
ODbL

(...)

voluntary Public Domain



ODbL

ODC BY

PDDL

**„Und wenn das Urheberrecht
und sonstige Rechte einfach
abgelaufen sind?“**



Alle Rechte vorbehalten

oder

Manche Rechte vorbehalten

Zeitablauf

Keine Rechte mehr vorhanden

(„echte“ Public Domain)

Fragt sich nur:

Wie finde ich „echte“ Public-Domain-Inhalte, die mangels aktiver Freigabe kein Logo eines CC-Tools tragen?

Ein Hilfsmittel zur Markierung:

Die „Public Domain Mark“ (PDM)



Auch dafür ein Beispiel:

Old Maps of Paris

Paris 1736

Share: 



Google *Old Maps of Paris*

 This work ([Paris 1736](#)), identified by [Old Maps of Paris](#), is free of known copyright restrictions.

Nicht verwechseln!



≠

PDM

Ist eine Erklärung, die rechtlich etwas verändert (nämlich einen Zustand ähnlich der Gemeinfreiheit erzeugt)

Ist nur eine Markierung für einen bereits bestehenden Zustand (nämlich den der „echten“ Gemeinfreiheit)

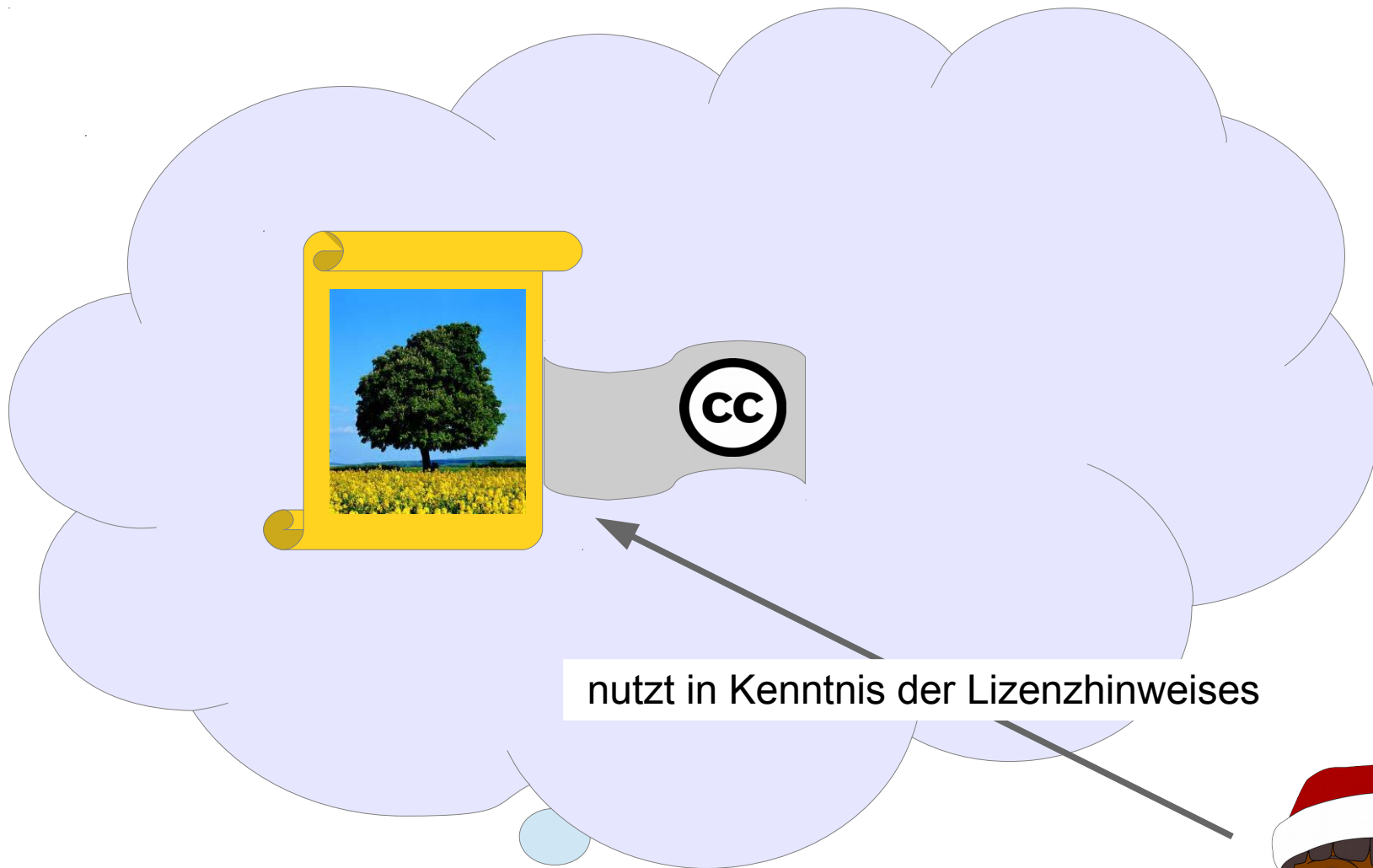
4. Wie werden CCPL konkret eingesetzt?

Wie funktioniert das Lizenzieren?

- Creative Commons liefert nur die Lizenztexte als Vorlage, die verlässlich (für immer) auf den Webservern von CC liegen
- Der Rechteinhaber verknüpft das Werk (oft einfach per verlinktem Lizenz-Button auf der jeweiligen Website) mit der Vorlage *

... und fertig!

* Je genauer erkennbar ist, worauf sich die angegebene Lizenz bezieht, desto besser



nutzt in Kenntnis der Lizenzhinweises



Lizenzvertrag

Commons Deed



Namensnennung 3.0 Deutschland

Es ist Ihnen gestattet:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Abwandlungen bzw. Bearbeitungen des Inhaltes anfertigen



Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Haftungsbeschränkung

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.
Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des **Lizenzvertrags** in allgemeinverständlicher Sprache.

eigentlicher Lizenztext



Namensnennung 3.0 Deutschland



CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN.

Lizenz

DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER "SCHUTZGEGENSTAND" DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE ("CCPL", "LIZENZ" ODER "LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTE RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.



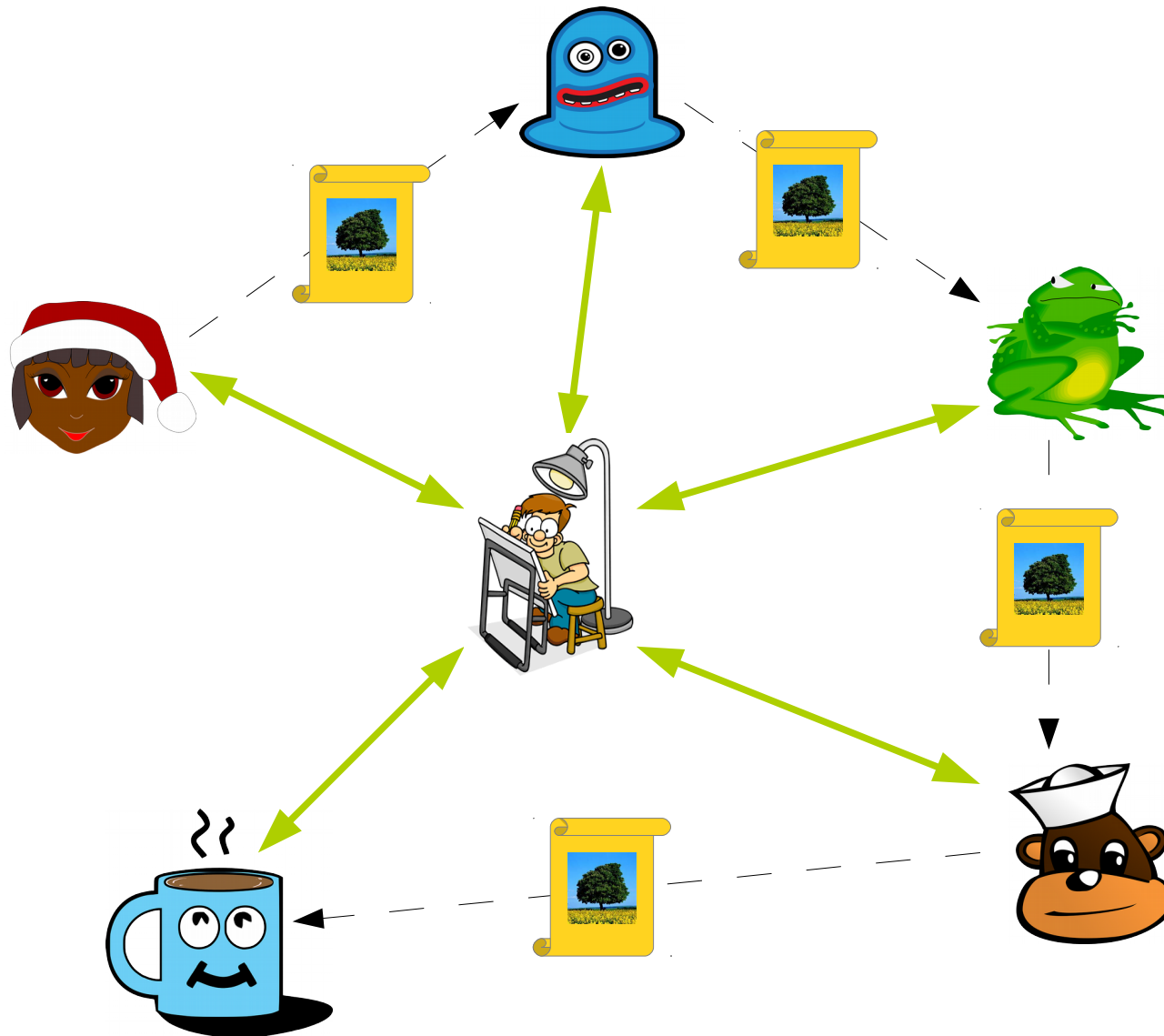
mehrere Seiten



RDFa-Layer

```
<a rel="license" href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/us/">
</a><br />
<span xmlns:dc="http://purl.org/dc/elements/1.1/" href="http://purl.org/dc/dcmitype/Text"
  property="dc:title" rel="dc:type">RDFa FAQ</span> by <a
xmlns:cc="http://creativecommons.org/ns#" href="http://www.example.com"
property="cc:attributionName" rel="cc:attributionURL">John Doe</a>
  is licensed under a <a rel="license"
href="http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/us/">Creative Commons
Attribution 3.0 United States License</a>.<br />Based on a work at
<a xmlns:dc="http://purl.org/dc/elements/1.1/" href="http://wiki.creativecommons.org/RDFa"
  rel="dc:source">wiki.creativecommons.org</a>.<br />
Permissions beyond the scope of this license may be available at <a
  xmlns:cc="http://creativecommons.org/ns#" href="http://moreperms"
rel="cc:morePermissions">http://moreperms</a>.
```

Weitergabe hält den Urheber im Spiel

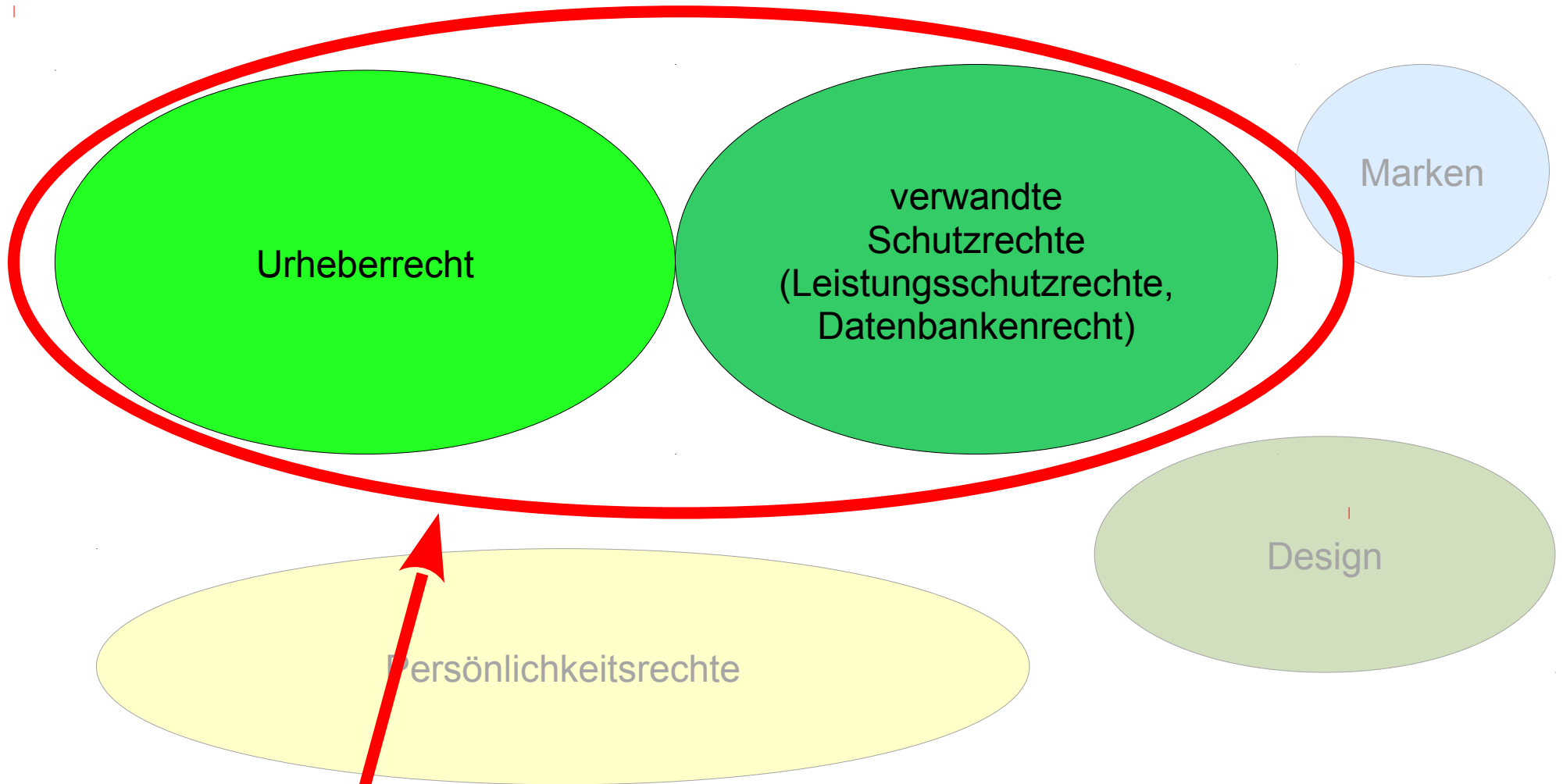


Welche Nutzungen erlauben die CCPL?

- Alle Lizenzvarianten erlauben private ...
 - Vervielfältigung
 - Weitergabe / Verbreitung
 - öffentliche Zugänglichmachung (Online-Stellen)
 - sowie alle erdenklichen sonstigen Nutzungsarten wie Verfilmung, Aufführung, Sendung, Kabelweitersendung, On-Demand-Abruf ... alles
(und lassen selbstverständlich alle urheberrechtlichen Schranken unangetastet)
- Varianten ohne NC erlauben all dies auch für kommerzielle Zwecke
- Varianten ohne ND erlauben zusätzlich die Veröffentlichung von Bearbeitungen



Am Material bestehen meist Rechte aus mehreren Bereichen nebeneinander



ganz anderer Bereich:

Persönlichkeitsrechte



5.

**Was ist bei/vor einer
Freigabe zu beachten?**



(grobe) Checkliste

- Rechte prüfen / klären
- Lizenz aussuchen
- Lizenzhinweis anbringen
- Content online stellen

- Rechte prüfen / klären
- Lizenz aussuchen
- Lizenzhinweis anbringen

Rechtestatus nach Möglichkeit
bereits bei Auswahl von
bestehendem Material bzw. vor der
Erstellung neuer Materialien
ermitteln/festlegen

Sofern das wg. mangelnder
Ressourcen nicht möglich ist, sollte
spätestens vor Veröffentlichung /
Online-Stellen zumindest eine
Risikoabschätzung erfolgen

Soweit es um Urheberrecht geht:

Mehrere Beitragende
sind „Miturheber“

= alle müssen zustimmen, soweit
nicht Sonderregeln z.B. zugunsten
von Filmproduzenten greifen



Digitalisierung durch automatisierte
Verfahren (Scannen) erzeugt in der
Regel keine eigenen Rechte der
digitalisierenden Institution

Bei Repro-Fotografien ist der Status
noch umstritten, siehe BGH-
Revision zum Fall Reiss-Engelhorn-
Museen ./ Praefcke



- Rechte prüfen / klären
- Lizenz aussuchen**
- Lizenzhinweis anbringen
- Content online stellen

Vorbedingungen ermitteln

Wenn jemand selbst nur einfache Nutzungsrechte hat, können ohne ausdrückliche Erlaubnis keine Unterlizenzen (= auch keine CC-Lizenzen) vergeben werden, bei ausschließlichen Nutzungsrechten dagegen im Zweifel schon



Freigabe von Informations-Daten

Hinsichtlich Daten besteht ein deutlicher Wirkungsunterschied zw. den CCPL-Versionen 3.0 und 4.0 (3.0 enthält einen umfassenden Verzicht auf Datenbankenschutz, 4.0 nicht mehr)

„NC or not NC, that is ...“

Die Einschränkung NC kann sinnvoll sein, hat aber auch Auswirkungen, die nicht immer ganz im Sinne des Verwenders sind ... siehe Broschüre dazu von Wikimedia Deutschland und iRights.info



https://wikimedia.de/w/images/homepage/a/a2/IRights_CC-NC_Leitfaden_web.pdf

Symbolismus schadet im Zweifel:

Man sollte nur solche Beschränkungen vorsehen, die man – notfalls – auch durchsetzen will, sonst werden rechtstreue Nutzer unnötig abgeschreckt, ohne dass die „bösen Buben“ wirklich etwas zu fürchten hätten.

- Rechte prüfen / klären
- Lizenz aussuchen
- Lizenzhinweis anbringen**
- Content online stellen

Möglichst eindeutig
kennzeichnen, was genau
Gegenstand welcher Art von
Freigabe (Lizenz) ist

Beispiel für einen Lizenzhinweis im Impressum eines eigenen Buches:

Lizenz:

Creative Commons

Namensnennung 3.0 de

(<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>), anzugeben sind Autor, Titel und Herausgeberin.



Beispiel für einen seitengenauen Lizenzhinweis bei Nachnutzung:

„Seiten 8 bis 46 von Meier, Müller, Schulze aus ‚Stochastik für Auszubildende‘ (<http://www.oerwissen.de/buch04.pdf>), OER-Wissen 2013, lizenziert unter CC BY 3.0 de (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>).“

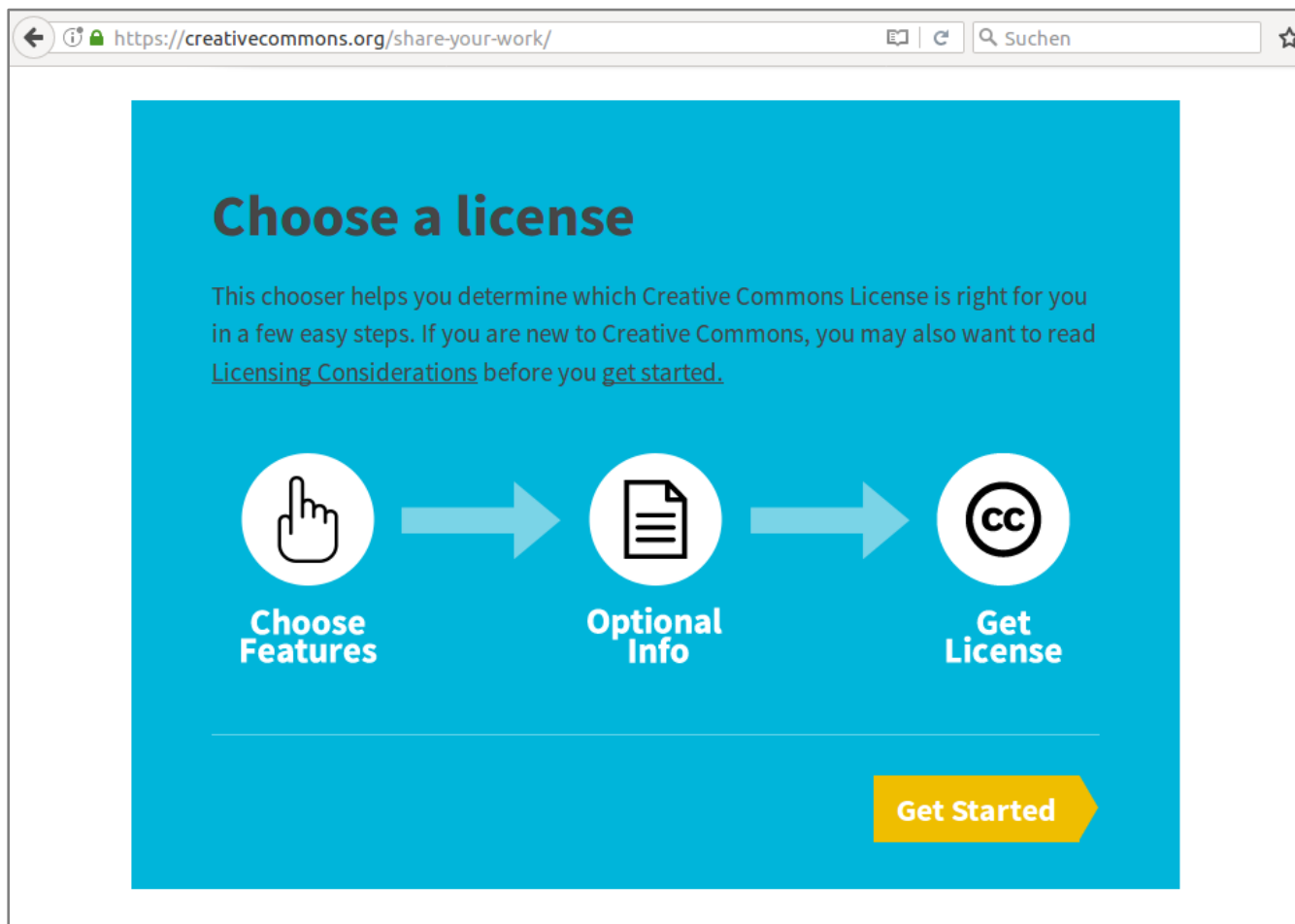
Hinsichtlich Internetadressen (Lizenz-URL, Quellen-URL) kann man bei Online-Szenarien notfalls auch mit Link Shortenern wie bit.ly arbeiten, läuft dann aber das Risiko der Abhängigkeit von der dauerhaften Verfügbarkeit des jeweiligen Dienstes.

Ein Verbergen von Lizenzhinweisen unter `<mouseover>` und ähnlichem macht die Angaben auf allen touch-basierten Endgeräten kaum auffindbar.

Bei Nachnutzung fremder CC-Inhalte mangelt es dann am ausreichenden Hinweis
→ Lizenzverstoß!

Die Auszeichnung mit etwas wie „© Stadtmuseum 2015“ direkt neben einem CC-Lizenzhinweis mag zwar u. U. juristisch korrekt sein, wirkt auf Nutzer jedoch eher verwirrend, weil © mit „Alle Rechte vorbehalten“ assoziiert wird.

Ein hilfreiches Werkzeug, wenn man eigene Inhalte unter CCPL freigeben möchte:



Der CC License Chooser

Ein hilfreiches Werkzeug, wenn man fremde CC-Inhalte nachnutzt:

Der Lizenzhinweisgenerator

<https://lizenzhinweisgenerator.de/>



Lizenz aussuchen

Lizenzhinweis anbringen

Content online stellen

Beim Online-Stellen in jedem Falle
den Rechtstatus nochmal kurz
reflektieren, sonst droht u. U.
(versehentliche) Rechtsanmaßung

Weitere Fragen? Dann fragen!

RA John H. Weitzmann
Wikimedia Deutschland
Tempelhofer Ufer 23/24
10963 Berlin
john.weitzmann@wikimedia.de
<https://www.wikimedia.de>



Mit Ausnahme enthaltener Grafiken ist diese Präsentation freigegeben unter der CC-Lizenz Namensnennung 4.0 international, siehe <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>. Für Grafiken gilt: Logos/Kennzeichen von Creative Commons dürfen nach den Nutzungsregeln unter <http://creativecommons.org/policies> weitergegeben werden. Sonstige Logos dürfen als Teil dieser Präsentation weiterverbreitet werden, sofern darin keine markenmäßige Benutzung liegt. Sonstige Grafiken sind rechtefrei (teils mittels CC0 rechtefrei gestellt und gefunden bei pixabay.com).